

Franz-Josef-Strasse 18
A - 8700 Leoben
T +43 | (0)3842 402 7013
F +43 | (0)3842 402 7014
www.tuaustria.at

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung
und Wirtschaft Abt. I/4
Stubenring 1
1010 Wien
Per E-Mail: post.i4@bmwfw.gv.at

Stellungnahme der TU Austria zum Entwurf des IngG 2017

GZ: BMWFW-91.500/0034-I/4/2016

Leoben, am 14.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die TU Austria, der Verbund der drei technischen Universitäten Österreichs - TU Wien, TU Graz und Montanuniversität Leoben - nimmt zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ (Ingenieurgesetz 2017 – IngG 2017) innerhalb offener Frist wie folgt Stellung:

Die TU Austria begrüßt im Allgemeinen die Bestrebung, Praxistätigkeit bzw. informelles Lernen klar zu bescheinigen, bedauert aber, dass die Hochschulen nach vorliegendem Gesetzesentwurf nicht in das Validierungsverfahren eingebunden werden.

Insgesamt ist der Entwurf zum IngG 2017 aus Sicht der TU Austria abzulehnen; dies insbesondere aufgrund nachfolgender Erwägungen.

Zu § 1 des Entwurfs:

Indem der Entwurf des IngG 2017 in seinem § 1 bereits eine Einstufung der Qualifikationsbezeichnungen „Ingenieurin“ und „Ingenieur“ in NQR-Qualifikationsniveau 6 vornimmt, durchkreuzt er die Bestimmungen des NQR-Gesetzes über das Verfahren der Zuordnung der Qualifikationen, BGBl. I Nr. 14/2016. Gemäß § 9 Abs. 1 iVm § 8 Abs. 2 NQR-Gesetz hat die Zuordnung der Qualifikation zu einem Qualifikationsniveau durch die NQR-Koordinierungsstelle, erforderlichenfalls unter Einholung von Expertisen sachverständiger Personen sowie einer Stellungnahme des NQR-Beirats

zu erfolgen. Die Regelungen des Entwurfes zum IngG 2017 umgehen die nach dem NQR-Gesetz mit der Zuordnung der Qualifikationen zu befassenden Gremien völlig. Das NQR-Gesetz legt bereits ein Verfahren zur Zuordnung fest. Indem das IngG 2017 nunmehr davon losgelöst eine selbständige Zuordnung vornimmt, greift es einem transparenten Validierungsverfahren im Sinne des NQR-Gesetzes vor. Grundsätzlich sollte kein Alleingang von einzelnen Berufsgruppen, sondern eine allgemeine Regelung der NQR-Niveaus forciert werden.

Der nationale Qualifikationsrahmen dient als Instrument zum Vergleich der Ausbildungsniveaus zwischen den Ländern. Durch die Vornahme einer Zuordnung im Sinne des § 1 IngG 2017 wird der Versuch untergraben, Qualifikationen vergleichbar zu machen. Durch die Einstufung der Absolventinnen und Absolventen höherer Lehranstalten nach Absolvierung einer dreijährigen Praxistätigkeit auf NQR-Level 6 kommt es zu einer unverhältnismäßigen Aufwertung des österreichischen Ingenieurtitels sowie generell zu einer zu hohen Bewertung im Vergleich zur AHS-Matura, die auf NQR-Level 4 angesiedelt ist. Die Standesbezeichnung ist nicht mit dem Nachweis einer Hochschulbildung vergleichbar. Mit der Einordnung des Ingenieurtitels in dieselbe Kategorie wie den Bachelorstitel, der ein dreijähriges Hochschulstudium voraussetzt, setzt das IngG 2017 den sekundären Bildungsbereich auf die Stufe des tertiären.

Die Deskriptoren zur Beschreibung der Niveaus stellen Mindeststandards dar und sind in ihrer Verwendung im beruflichen Bereich unter anderen Voraussetzungen als im universitären bzw. hochschulischen zu sehen. Der wesentlichsste Punkt in der Zuordnung einer Qualifikation auf eine bestimmte Niveaustufe ist jedoch, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des jeweiligen Niveaus zur Gänze erfüllt sein müssen. Der Nachweis dieser Kenntnisse und Fertigkeiten kann keinesfalls – wie der Entwurf zum IngG 2017 dies vorsieht – automatisch erfolgen. Höhere Lehranstalten bieten keine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem akademischem Niveau. Im Hochschulbereich wird demgegenüber neben Allgemeinwissen breites forschungsbasiertes Fachwissen, Vertiefung, Spezialisierung, Theorie- und Methodenwissen vermittelt und damit die Grundlage für vernetztes Denken, Analysefähigkeiten oder kritische Reflexionen gelegt.

Zu § 4 des Entwurfes:

Die Durchführung der Verfahren 1. Instanz samt Abwicklung der Fachgespräche soll hinkünftig durch Zertifizierungsstellen erfolgen (§ 4 des Entwurfes). Demnach sollen

für die Ingenieurinnen und Ingenieure der technischen und gewerblichen Fachrichtungen eigene erstinstanzliche Zertifizierungsstellen eingerichtet werden, die die in § 4 Abs. 2 des Entwurfs definierten Voraussetzungen erfüllen müssen. Nach den Erläuterungen können alle geeigneten privatrechtlichen oder sozialpartnerschaftlichen Einrichtungen Zertifizierungsstellen für technische oder gewerbliche Fachrichtungen sein, die im Gesetz definierten (Mindest-) Erfordernisse erfüllen und mittels Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft beliehen wurden bzw. die diese Aufgabe für ihren übertragenen Wirkungsbereich mittels Verordnung zugewiesen bekommen haben (§ 4 des Entwurfs). Es stellt sich die Frage, welche Stelle diese mit der Führung einer Zertifizierungsstelle betraute Institution sein soll. Die einzusetzenden Stellen müssen über Fachkompetenz sowie Kompetenz in Validierungsverfahren verfügen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier ein vom Verfahren nach dem NQR-Gesetz losgelöster, eigenständiger Prozess gestartet wird und nicht auf das Validierungsverfahren nach dem NQR-Gesetz zurückgegriffen wird. Anstatt Einsparungen zu bewirken, verursacht diese Vorgehensweise zusätzliche Kosten.

Zu § 5 und 6 des Entwurfs:

Der Entwurf zum IngG 2017 legt fest, dass in einem von zwei Fachexperten durchgeführten Fachgespräch festgestellt werden soll, ob die Antragstellerin bzw. der Antragsteller die idR schulisch erworbene Kompetenz im entsprechenden Arbeitsbereich durch Anwendung und Umsetzung weiterentwickelt und dadurch die in den Richtlinien gemäß § 7 definierten Lernergebnisse erreicht hat. Beim Fachgespräch gemäß §§ 5 und 6 handelt es sich um kein valides Verfahren. Das Validierungsverfahren nach dem IngG 2017 ist im Vergleich zu den im NQR-Gesetz geregelten Verfahren zu vereinfacht. Eine generelle Zuordnung ohne valides Verfahren ist entschieden abzulehnen.

Zu § 10 des Entwurfs:

§ 10 des Entwurfs zum IngG 2017 legt eine völlig neue Form eines Zusatzes zur Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ fest. Unklar bleibt, wie der dort genannte „Hinweis zum Qualifikationsniveau des Nationalen Qualifikationsrahmes“ zu führen ist. Nach dem Wortlaut dieser Gesetzesstelle könnte der Titel „Ing. (NQR 6)“ geführt werden. Diese Vorgehensweise wird ausdrücklich abgelehnt.

Fehlende Bestimmung des § 1 Abs. 3 IngG 2006

Die Bestimmung des § 1 Abs. 3 IngG 2006, wonach Personen, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder des akademischen Grades „Diplom-Ingenieur“ berechtigt sind, das Wort „Ingenieur“ auch in Wortgruppen oder Wortverbindungen führen dürfen, sollte auch in das neue IngG 2017 Eingang finden, um akademisch ausgebildeten Ingenieurinnen und Ingenieuren die Verwendung des Begriffes „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ im beruflichen Alltag zu ermöglichen. Nach vorliegendem Gesetzesentwurf ist nicht sichergestellt, dass Personen, denen der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ verliehen wurde, die Bezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ im beruflichen Alltag – etwa als gewerblich tätiger beratender Ingenieur im Sinne der Ingenieurbüro-Verordnung, BGBl. II Nr. 89/2003 – verwenden dürfen.

Gleichstellung darf nicht mit Gleichartigkeit verwechselt werden

Die Gleichstellung zwischen „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ und „Bachelor“ würde zudem zu Missverständnissen führen, nämlich zur irrigen Annahme, dass Ingenieurinnen und Ingenieure ihrem Titel nun einen Bachelorgrad hinzufügen, beziehungsweise den Bachelortitel im Briefkopf und auf Visitenkarten führen könnten.

Insgesamt sollte die Einstufung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieurin“ bzw. „Ingenieur“ im Sinne eines Validierungsverfahrens zur Zuordnung von non-formalem und informellem Lernens stattfinden, das bereits in der Gestalt eines Verfahrens nach dem NQR-Gesetz vorliegt. Die technischen Universitäten Österreichs würden es begrüßen, im Bereich der Qualifikationsniveaus 6-8 gestalterisch mitwirken zu können, werden aber nach vorliegendem Gesetzesentwurf nicht in das Validierungsverfahren eingebunden.

Mit besten Grüßen!



O.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Sabine Seidler
Präsidentin der TU Austria